## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

**UMTS-Sendeanlagen** 

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass zum Aufbau des UMTS-Netzes Sendeeinrichtungen / Masten im Abstand von 1000 Metern und in städtischen Gebieten sowie hügeliger Landschaft im Abstand von ca. 300 Metern notwendig sind?

Die Annahmen treffen nach Kenntnisstand der Landesregierung unter anderem aus Gesprächen mit einzelnen Lizenznehmern zu. Danach können Funkzellen eines UMTS-Mobilfunknetzes in städtischen Bereichen eine Entfernung von 300 Metern bis 1 Kilometer, außerhalb von Verdichtungsgebieten bis 20 Kilometer erreichen. Die Größe einer Funkzelle ist abhängig von der Bebauung, den topographischen Gegebenheiten und der jeweiligen technischen Lösung für die Sende- und Empfangseinrichtungen.

2. Trifft es zu, dass derartige UMTS-Netze für jeden Anbieter notwendig sind, weil sonst die Strahlungsintensität pro Anlage zu hoch ist?

Die Notwendigkeit für jeden Anbieter, ein eigenes Netz aufzubauen und zu betreiben, ist nicht dadurch bedingt, dass die Strahlungsintensität pro Anlage zu hoch ist.

Vielmehr setzen die UMTS-Vergabebedingungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für Aufbau und Betrieb der Netze die wettbewerbliche Unabhängigkeit jedes einzelnen Netzbetreibers im Sinne der Funktionsherrschaft, das heißt die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Mobilfunkübertragungswege im Sinne von § 3 Nr. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) voraus. Dies schließt den gemeinsamen Betrieb von Antennenstandorten durch mehrere Anbieter nicht aus.

3. Ist es richtig, dass auch die Bundesärztekammer an den derzeitigen Richtwerten für Sendeanlagen und insbesondere an den zukünftigen UMTS-Netzen gesundheitliche Bedenken erhebt?

Nein. – Bislang hat sich der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit der Bundesärztekammer mit dieser Thematik befasst. Als Teil der Meinungsbildung innerhalb der Bundesärztekammer wurde eine Expertenanhörung am 4. April 2001 in Berlin durchgeführt. Eine offizielle Äußerung der Bundesärztekammer ist aber erst nach Abschluss der Meinungsbildung zu erwarten.

4. Liegen der Landesregierung neueste wissenschaftliche Gutachten oder Untersuchungen über mögliche "Elektro-Smog-Gefahren" ausgehend von dem zukünftigen Betrieb von UMTS-Sendenetzen vor?

Der Landesregierung liegen bislang zu vermuteten "Elektro-Smog-Gefahren" durch die zukünftigen UMTS-Netze keine wissenschaftlichen Gutachten und Untersuchungen vor. Die neuen UMTS-Netze werden in Frequenzbereichen betrieben, in denen die Bestimmungen und Grenzwerte der 26. Bundes-Immissions-Schutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder) bereits heute einzuhalten sind. In einer offiziellen Äußerung des Bundesamtes für Strahlenschutz vom September 2000 geht dieses weiterhin davon aus, dass bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu befürchten sind. Unabhängig davon verweist das Bundesamt für Strahlenschutz darauf, dass weiterhin alle zugänglichen Hinweise auf mögliche Effekte und Wirkungen verfolgt würden und entsprechende Forschungsvorhaben gefördert würden. Auch die Strahlenschutzkommission der Bundesregierung prüft in diesem Sinne den derzeit neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand im Zuge der aus anderen Gründen anstehenden Novellierung der o.g. Verordnung. Dies entspricht den Forderungen der Länder im Bundesrat, die auch von Schleswig-Holstein mitgetragen werden.

5. Ist der Landesregierung bekannt, welche Bundes- oder Landesministerien Untersuchungen über mögliche Gefahren der zukünftigen UMTS-Netze in Auftrag gegeben haben?

Nach Informationen der Landesregierung sind Untersuchungen zu möglichen Gesundheitsgefahren durch die geplanten UMTS-Netze bislang nicht in Auftrag gegeben worden. Aus Sicht der Landesregierung ist es im übrigen sinnvoll, zunächst die

Ergebnisse der Strahlenschutzkommission der Bundesregierung abzuwarten. Siehe insoweit auch Antwort zu Frage 4.

6. Wie will die Landesregierung den notwendigen Aufbau des Netzes sicherstellen unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Kommunen?

Für den Aufbau des Netzes sind die Betreiber verantwortlich.

Die Planungshoheit der Kommunen ist in Gebieten nach §§ 33, 34 und 35 BauGB sowie im Bereich des § 31 BauGB berührt. In diesen Fällen ist zur Errichtung der Anlagen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB notwendig, soweit die Anlagen baugenehmigungspflichtig und, insbesondere wegen ihrer Größe, städtebaulich relevant sind.

7. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Kommunen dem Bau von Sendeanlagen zunehmend nur unter der Bedingung zustimmen, dass von den Anlagen keine Gefahren für die Gesundheit der Bürger ausgehen?

Die Errichtung und der Betrieb von Mobilfunksendeanlagen darf ohnehin nur erfolgen, wenn die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch derartige Anlagen, d.h. die Grenzwerte der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung, eingehalten sind (siehe auch Antwort zu Frage 4). Sollten nachweislich Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung bestehen, darf eine solche Anlage weder errichtet noch betrieben werden. Über darüber hinausgehende Bedingungen von Kommunen an derartige Anlagen ist der Landesregierung nichts bekannt.

Bekannt ist, dass einzelne Kommunen durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema elektromagnetische Felder dem Bau von Mobilfunksendeanlagen trotzdem zurückhaltend gegenüber stehen bzw. teilweise verunsichert sind. Auf Anfrage informieren und beraten in solchen Fällen die für den Immissionsschutz zuständigen Staatlichen Umweltämter auch vor Ort.

8. Wenn ja, so frage ich die Landesregierung: Wer trägt das z. Zt. möglicherweise noch nicht bewiesene Gesundheitsrisiko im Prozessfall?

Wie in allen Rechtsstreitigkeiten ist die Kausalität zwischen Ursache und Schaden von demjenigen nachzuweisen, der Ansprüche geltend macht.

9. Was geschieht, wenn die Kommunen der weiteren Verdichtung der Bauten für Sendeanlagen nicht mehr zustimmen? Ist z. B. das Land verpflichtet, den Bau der für den UMTS-Betrieb notwendigen Sendeanlagen durchzusetzen?

Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist und ihre Erteilung nur an der rechtswidrigen Versagung des gemeindlichen Einvernehmens scheitert, können Betreiber mit Erfolg auf Erteilung der Baugenehmigung klagen. Ein zu Unrecht versagtes Einvernehmen kann durch die Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt werden (§ 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 9. April 1984 (GVOBI. Schl.-H. S. 83), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26. März 1998 (GVOBI. Schl.-H. S. 165).

## 10. Wann glaubt die Landesregierung, dass die für den UMTS-Sendebetrieb notwendigen Anlagennetze installiert sind?

Die Vergabebedingungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sehen eine Versorgungspflicht bei UMTS-Lizenzen von 50 % der Bevölkerung vor. Bis zum 31.12.2003 ist ein Versorgungsgrad von 25 % der Bevölkerung, bis zum 31.12.2005 ein Versorgungsgrad von 50 % der Bevölkerung herzustellen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Lizenznehmer aus wettbewerb-lichen Gründen und im Interesse einer Refinanzierung ihres Kapitalbedarfs frühzeitig eine flächendeckende Vollversorgung anstreben.